Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8880 — Oetker/Henkell/Freixenet)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 230/08)

1. Am 22. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Henkell International GmbH („Henkell", Deutschland), kontrolliert von der Dr. August Oetker KG („Oetker", Deutschland),

— Freixenet, S.A. („Freixenet", Spanien).

Oetker übernimmt über seine hundertprozentige Tochtergesellschaft Henkell im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Freixenet.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Henkell: Herstellung und Verkauf von Schaumwein, Wein und Spirituosen,

— Oetker: Herstellung, Lieferung und Vertrieb von Lebensmittelerzeugnissen sowie Erbringung von Beförderungsdienstleistungen; zudem besitzt das Unternehmen Catering-Betriebe und einen unternehmenseigenen Kochbuchverlag,

— Freixenet: Herstellung und Verkauf von Schaumwein und nicht schäumendem Wein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8880 — Oetker/Henkell/Freixenet

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").